

Satzung des Vereins Augenhöhe

(Stand 25. Oktober 2012)

Präambel

Mit unserer Arbeit wollen wir soziale und kulturelle Begegnungen und Verbindungen zwischen Menschen weltweit fördern und damit individuelle und gesellschaftliche Erfahrungsräume eröffnen. Es sollen neue Perspektiven auf das „Fremde“ eröffnet und Berührungängste und Vorurteile abgebaut werden.

Die Grundsätze des Vereins sind:

- Bekenntnis zur Menschenwürde und Eintreten für Menschenrechte,
- interkulturelles Lernen durch einen Dialog auf Augenhöhe,
- Auseinandersetzung mit und Wertschätzung von Heterogenität,
- Bewusstsein von und Positionierung gegen diskriminierende Konstruktionen wie Hautfarbe, Alter, Nationalität, Religion, sozio-ökonomischer Status, geistige und körperliche Behinderung und sexuelle Orientierung,
- sowie Sensibilisierung und Engagement für soziale Gerechtigkeit und Ermutigung zur gesellschaftspolitischen Partizipation.

Dem Verein ist es wichtig sowohl entstehende zwischenmenschliche Beziehungen und Erfahrungen, als auch gemeinsames Handeln und die Rückwirkungen in die jeweiligen Gesellschaften nachhaltig zu gestalten.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Augenhöhe“. Nach Eintrag in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

Die Stärkung ehrenamtlichen Engagements durch Vorbereitung auf die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit.

- Durch geeignete Bildungsmaßnahmen soll die Qualifikation ehrenamtlich tätiger Personen und der Personen, die ein Ehrenamt anstreben, gefördert werden.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Bildungs-, Trainings- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung auf das Ehrenamt und dessen Wahrnehmung.
- Organisation und Durchführung von Freiwilligendiensten ins Ausland und vom Ausland nach Deutschland (z.B. als Trägerorganisation eines „Europäischen Freiwilligendienstes“, „entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes“ und „Bundesfreiwilligendienstes“ nach dem BFDG),
- Unterstützung von ausgewählten Projekten im In- und Ausland,
- Freiwilligen-Einsätze in gemeinnützigen Projekten mit sozialpraktischer, politischer und ökologischer Ausrichtung (z.B. in Selbsthilfe-Initiativen, Kinderheimen, Schulen und Begegnungsstätten) sowie
- Gestaltung von Bildungsarbeit: Organisation von Seminaren, Konferenzen und Vorträgen zu den oben genannten Themen.

Der Verein ist von keiner Partei, Religions- oder Interessensgemeinschaft abhängig. Projektbezogene Kooperationen (etwa mit Kirchen, Vereinen und Stiftungen) sind jederzeit möglich, solange diese selbst gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Der Verein soll grundsätzlich allen Interessierten gegenüber offen sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch bei dem Vorstand einzureichen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der sofortige Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vorstandes kann jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit

Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche an den Verein. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht rückständiger Mitgliedsbeiträge einschließlich des laufenden Jahres.

6. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für die Mitglieder soll symbolischer Art sein und nicht zu einer Belastung der ehrenamtlichen Mitglieder werden. In Härtefällen kann der Vorstand über eine Reduzierung des Beitrages oder vollständige Entbindung von der Beitragspflicht entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden von der

Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat alleinige Vertretungsbefugnis.

4. Die Vorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich tätig, der Vorstand kann jedoch die Zahlung angemessener Aufwandsentschädigungen festlegen. Über eine Vergütung des Vorstands muss eine Mitgliederversammlung entscheiden.

5. Der Vorstand kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, im eigenen Ermessen besondere Vertreter_innen für spezielle Aufgaben zu bestellen. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftsstelle einen/eine Geschäftsführer_in bestellen und mit Vollmachten ausstatten.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche und elektronische Abstimmung ist möglich mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.

2. Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich eine Einberufung fordern.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung und ist unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen beschlussfähig.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Ausgeschlossen davon sind Tagesordnungspunkte, die eine Satzungsänderung gemäß § 2 oder die Auflösung des Vereins gemäß § 10 beinhalten.

6. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

7. Sie bestellt einen/eine Rechnungsprüfer_in, die oder der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte_r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. die Vergütung des Vorstandes,
- c. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f. Mitgliedsbeiträge,
- g. Satzungsänderungen,
- h. Auflösung des Vereins gemäß § 10,
- i. weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

9. Jede Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins, genügt ebenso die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. In diesen beiden Fällen wird jedoch mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entschieden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen

allen Vereinsmitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator_innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Dieser Verein wird von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zweckes zu beschließen hat, und mit der zuvor einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamts bestimmt.

Marburg den 25. Oktober 2012